

Sachverhalt des Klausurenkurses vom 27. Februar 2010
Rechtsanwalt Dr. Arnold F. Rusch LL.M.

Die Privatbank

Weber schloss mit der Privatbank Gross AG (nachfolgend: Privatbank) im Januar 2002 einen variablen Darlehensvertrag ab. Das Guthaben der Privatbank gegenüber Weber betrug stets über Fr. 120'000. Zur Sicherung der Schuld hat Tanner der Privatbank gemäss Vereinbarung vom August 2002 einen zweitrangigen Inhaberschuldbrief über Fr. 300'000 sicherungsübereignet, welcher auf Tanner als Schuldner lautete und auf dessen Grundstück lastete.

Im November 2006 verpflichtete sich Tanner gegenüber der Privatbank zur Rückführung von Fr. 120'000 des Darlehens von Weber und ging im gleichen Vertrag in der Höhe von max. Fr. 45'000 eine Solidarbürgschaft für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen der Privatbank gegen Weber ein; die Privatbank verpflichtete sich im Gegenzug, Tanner nach Bezahlung der Fr. 120'000 den Inhaberschuldbrief zurückzugeben.

Im Dezember 2007 zahlte Tanner die fraglichen Fr. 120'000 auf das Konto von Weber bei der Privatbank und deckte damit dessen Schuld im erwähnten Betrag gegenüber der Privatbank. Im Juni 2008 zederte Tanner die „von der Privatbank aufgrund der Bezahlung der Schuld Webers automatisch erhaltene Forderung“ gegen Weber über Fr. 120'000 im Rahmen eines Forderungskaufs an Alder.

Alder kommt zu Ihnen in die Anwaltskanzlei und will wissen, ob er Gläubiger der Forderung geworden ist – falls ja, welche Sicherheiten für diese bestehen und falls nein, welche Ansprüche er hat.

Variante: Der Sachverhalt ist gleich wie oben, aber ohne Zession an Alder. Die Privatbank verkauft und übergibt den Schuldbrief für Fr. 80'000 an Schmid, kurz bevor Tanner rechtzeitig die Fr. 120'000 an die Privatbank bezahlt. Als Schmid die grundpfandgesicherte Forderung in der Höhe von Fr. 300'000 gegenüber Tanner geltend macht, weigert sich Tanner und verlangt von ihm den Schuldbrief heraus. ***Zeigen Sie die Ansprüche im Verhältnis Schmid-Tanner und Tanner-Privatbank.***

Bitte senden Sie eine kurze, aber ausformulierte Lösung im PDF-Format an mail@arnoldrusch.ch bis Samstag, 20. Februar 2010, 18.02 Uhr. Bringen Sie bitte diesen Sachverhalt an die Veranstaltung vom 27. Februar 2010 mit.